



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

141. Bescheid des Amts Oerlinghausen v. 14. Oct. 1845 in Sachen des Einliegers Westerheide - - gegen die Westerheide'schen Vormünder - - wegen Uebernahme von Schulden des Interimswirthes seitens des ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

chen. Er hat auch den zu erbringenden Beweis provocirt, daß er vor 1814 oder nachher Inventariestücke verschleppt oder solche durch seine Schuld abhanden gekommen seyen, weshalb denn dem Wiederkläger der Beweis mit bestimmter Angabe der dem Wiederverklagten überlieferten und von ihm auf die Leibzucht mitgenommenen Objecte um so mehr hat auferlegt werden müssen, da der Verdacht, daß die Verringerung des Inventariums in der geraumen Zeit von 1814—1829 durch Wiederklägers eigene Verschuldung entstanden sey, nicht gering ist, indem er im entgegengeetzten Fall den Leibzüchter wohl früher in Anspruch genommen haben würde.

Aus vorstehenden Gründen ist daher, wie geschehen, jedoch unter Vergleichung der bisherigen Proceßkosten, erkannt worden.

N^o 141.

Der Antrag des Einlegers Westerheide, die Vormünder des Auerben Stückemann anzuhalten, daß sie den Consens zum Anleihen eines Capitals ertheilen, um die in zweiter Ehe contrahirten Schulden bezahlen und die vorhandenen Colonatsgebäude repariren zu können, wird als unbegründet verworfen.

Denn

1) der verstorbene Vater war zwar befugt, das ihm zugehörige Colonat auch in zweiter Ehe und nach statt gehabter Schichtung mit Schulden zu beschweren und war der Auerbe verpflichtet, eine von jenem vorgenommene Verpfändung des Colonats als gültig anzuerkennen. Die von ihm contrahirten chirographarischen Schulden, für welche eine Hypothek von ihm nicht bestellt ist, müssen jedoch vorab aus dem vorhandenen freien Vermögen bezahlt werden und haftet für solche zunächst die nachgebliebene Wittve, welche mit ihrem Ehemanne in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat. Von einer Verpflichtung des Colonats und folgeweise des Auerben kann nur erst eventuell, wenn die Wittve zur Zahlung außer Stande seyn mögte und dann auch nur den Gläubigern gegenüber die Rede seyn.

2) Die Unterhaltung der Gebäude liegt der Interimswirthin, welche das Colonat zu benutzen hat, ob und darf dieselbe zu diesem Behuf nur dann Schulden, für welche die Stätte, daher der Auerbe, haftet, contrahiren, wenn durch besondere, von ihr nicht abzuwendende Unglücksfälle die Gebäude verfallen oder solche Ausbesserungen an ihnen nöthig geworden sind, die von den Aufkünften des Colonats nicht bestritten werden können, oder späterhin auch dem Auerben zu Gute kommen.

Nach diesen Grundsätzen ist hier kein Fall vorhanden, wo der

Anerbe, als Eigenthümer des Colonats, für verpflichtet gehalten werden könnte, die für die Interimswirthin gemachten oder von ihr zu bezahlenden Schulden zu übernehmen, und ist daher die Weigerung der Vormünder, ihren Consens zur Verpfändung des Colonats zu ertheilen, vollständig gerechtfertigt.

Decr. Derlinghausen den 16. Aug. et publ. den 14. Oct. 1845.
Fürstl. Lipp. Amt.

N^o 142.

Zur Sache: Westerheide gegen Westerheidische Vormünder.

Dieser Bericht ist beiden Parteien auf der Recurrenten Kosten abschriftlich mitzutheilen.

Da die Recurrentin, auch abgesehen von den aus dem Verhältnisse der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, in welcher sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne gelebt, für sie entspringenden Obliegenheiten, jeden Falls als Interimswirthin zur Verzinsung und möglichsten Verminderung der von ihrem verstorbenen Ehemanne eingegangenen Schulden verpflichtet ist, und die Frage ob nicht der Anerbe bei der demnächstigen Uebnahme des Gutes den Gläubigern gegenüber für die alsdann noch vorhandenen Schulden verhaftet seyn werde, einen Gegenstand des gegenwärtigen Streits nicht bildet, auch eine Entscheidung über diese Frage in dem von den Recurrenten angefochtenen Erkenntnisse nicht enthalten ist; zugleich die Recurrentin als Interimswirthin und Nutznießerin zur Unterhaltung der Gebäude des Gutes sowohl nach allgemeinen Grundsätzen,

Runde, von der Interimswirtschaft S. 192.

wie nach ausdrücklicher Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 Tit. 7. §. 4, verpflichtet gehalten werden muß; und außerordentliche Umstände, welche im Interesse des Anerben die Aufnahme von Schulden für diesen Zweck, und von Seiten der Vormünder die Ertheilung der Genehmigung dazu zu rechtfertigen vermögten,

Vgl. Runde, a. a. D. S. 239.

von den Recurrenten außer der Kostspieligkeit der beabsichtigten Verbesserungen, welche aber allein für diesen Zweck nichts entscheidet, nicht haben angeführt werden können, jeden Falls auch die Genehmigung der Vormünder nur im Interesse des Anerben zu ertheilen, und auch deshalb aus der Weigerung derselben für die Recurrentin oder für die Ehefrau Westerheide als Interimswirthin keine Beschwerde herzuleiten wäre: so wird es unter Verwerfung des eingewandten Recurses bei dem Amtserkenntnisse vom 16. v. J. belassen.

Die Acten erster Instanz sind mit einer Abschrift dieses Decretes an das Amt Derlinghausen zurückzusenden.